RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 5412
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

23. September 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0003#2019/0004-0301 34 Bitte immer angeben!			06131 16-3 06131 16-17

Sitzung des Innenausschusses am 4. September 2019
TOP 22 "Messerverbotszonen in Städten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kitas und Schulen"
Antrag der Fraktion der CDU
-Vorlage 17/5184-

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 4. September 2019 wurde zu TOP 2. "Messerverbotszonen in Städten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kitas und Schulen" eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Es bestehen keine Zweifel an der Gefährlichkeit von Angriffen mit Messern im öffentlichen Raum und an der beeinträchtigenden Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Es besteht auch kein Zweifel an der Notwendigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl von Straftaten zu verringern, bei denen Messer oder Stichwaffen eine Rolle spielen. Eine mögliche Maßnahme ist die Einrichtung von sogenannten Messerverbots- oder Waffenverbotszonen.

Hinsichtlich dieser Bewertung besteht zwischen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Landesregierung kein Dissens. Ebenso besteht Konsens, dass sogenannte

"sensible Bereiche" wie z. B. Fußgängerzonen, das Umfeld von Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, Einkaufszentren oder Bildungs- und Jugendeinrichtungen besonders in den Blick zu nehmen sind.

Die Einrichtung von Waffenverbotszonen richtet sich nach dem Waffenrecht. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 42 Abs. 5 Waffengesetz. Die rechtlichen Hürden für Waffenverbotszonen sind derzeit allerdings hoch. Nach aktueller Rechtslage kann nur im eingehend zu begründenden Bedarfsfalle an besonderen, statistisch belegten Kriminalitätsschwerpunkten die Einrichtung und Überwachung sogenannter "Waffenverbotszonen" geprüft werden.

Bislang haben nur wenige Bundesländer von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Dies sind z. B. die Stadtstaaten Hamburg (Reeperbahn, St. Georg/ Hauptbahnhof) und Bremen (einzelne Plätze/Straßen) sowie Sachsen (in Leipzig).

Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Messerangriffe derzeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) grundsätzlich nicht recherchierbar sind. Diese Informationen sind aber unverzichtbar, um entscheiden zu können, ob es sich an einem bestimmten Ort um einen Kriminalitätsschwerpunkt im Sinne der Ermächtigungsgrundlage handelt.

Zur Verbesserung der Datenlage war ursprünglich vorgesehen, Messerangriffe ab dem Jahr 2022 in der PKS als gesonderte Kategorie auszuweisen. Mit Nachdruck hat sich der Unterzeichner in der Konferenz der Innenminister (IMK) jedoch dafür eingesetzt, die Erfassungspraxis schnellstmöglich zu ändern. Es ist erfreulich, dass Messerangriffe nun bereits ab dem kommenden Jahr in der PKS erfasst werden. Damit sind die Weichen gestellt, um zukünftig entsprechend belastbare Lagebilder erstellen und auf dieser Basis über die Einrichtung von Waffenverbotszonen entscheiden zu können. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat diesen Erfolg ausdrücklich begrüßt.

Unabhängig davon, dass die PKS die erforderlichen Daten derzeit noch nicht zur Verfügung stellt, wird es sich bei "sensiblen Bereichen" oftmals nicht um Kriminalitätsschwerpunkte im Rechtssinne handeln. Um in solchen Bereichen gleichwohl über die Möglichkeit zu verfügen, Messerverbotszonen bei Bedarf einrichten zu können, ist eine Erweiterung der bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung im Waffengesetz erforderlich.

Hier sind "umsetzungsfähige Lösungen" gefragt. "Umsetzungsfähig" bedeutet, dass eine solche gesetzliche Regelung praktikabel und durchsetzbar sein muss. Messerverbotszonen müssen z. B. tatsächlich überwacht und sanktioniert werden können. Andernfalls wird das Regelungsziel nicht erreicht. Eine solche Regelung wäre reine Symbolpolitik und fände nicht nur keine Akzeptanz in der Bevölkerung, sondern wäre auch kaum gerichtsfest. Verordnungsermächtigungen müssen hinreichend bestimmt und auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsverordnungen müssen verhältnismäßig sein.

Vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht haben die Innenminister und -senatoren der Länder im Rahmen der letzten IMK das federführende BMI gebeten, eine solche umsetzungsfähige, also eine ebenso praktikable und umsetzbare wie auch gerichtsfeste Verordnungsermächtigung für die Länder zu schaffen, die es ermöglicht, Messerverbotszonen in sensiblen Bereichen unter leichteren Voraussetzungen als bislang ausweisen.

Der zur Änderung des Waffenrechts notwendige Gesetzgebungsprozess wurde eine Gesetzesinitiative Niedersachsens und Bremens im Bundesrat vom Mai 2019 auch unmittelbar durch die Länder selbst angestoßen. Die Gesetzesinitiative und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Bundesrat intensiv behandelt werden. Legt die Bundesregierung einen eigenen Gesetzentwurf für eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung vor, wird auch dieser geprüft und beraten werden.

In diesem Zusammenhang besteht für Bedauern kein Anlass. Vielmehr ist anzuerkennen, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden und die notwendigen Schritte eingeleitet haben, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Führen von Messern an sensiblen Orten zukünftig unter erleichterten Voraussetzungen untersagt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

Roger Lewentz